

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	18 Jahre
§4	Aufenthalt in Gaststätten Aufenthalt in Nachtbars , Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	•	•	bis 24 h
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich) Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumpflege)	•	•	bis 24 Uhr
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen)			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen)			
§9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, brantweinhaltenen Getränken und Lebensmitteln Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person/Eltern)			
§10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§11	Kinobesuche. Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsberechtigten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person/Eltern gestattet)	bis 22 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§12	Abgabe von Filmen oder Spielen (auf DVD, Video, usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahren“	bis 22 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§13	Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahren“	bis 22 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr

•= Beschränkungen und zeitl. Begrenzung werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

Jugendarbeitsschutzgesetz & Kinderarbeitsschutzverordnung

		Kinder 13- & 14jährige		Jugendliche 15-, 16-, 17jährige	
		Schul- zeit	Ferien- zeit	Schul- zeit	Ferien- zeit
§ 5(3) u. (4a) i. V. m. § 2(1) Kinder- ArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> • mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten • nicht mehr als 2 Stunden täglich • nicht vor und während des Schulunterrichts • nicht zwischen 8 und 18 Uhr • zulässige Beschäftigungen: <ul style="list-style-type: none"> - Austragen von Zeitungen, Prospekten, etc. - Tätigkeiten in Haushalten und Garten - Botengänge und Einkaufshilfe - Kinder- und Haustierbetreuung - Nachhilfeunterricht - Tätigkeiten zur Feldbestellung und Ernte - Handreichungen beim Sport - Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen 	■	■	■	■
§ 5(4)	höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr				■
§ 6	behördliche Ausnahmegenehmigungen für Theater- vorstellungen, bei Musik-, Rundfunk- u. a. Aufführungen sowie Film- und Fotoaufnahmen	■	■	■	■
§ 8	<ul style="list-style-type: none"> • nicht mehr als 8 Stunden täglich • nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich 				■
§ 11	<ul style="list-style-type: none"> • ab 4,5 Stunden Arbeitszeit mind. 30 Minuten Pause • ab 6 Stunden Arbeitszeit mind. 60 Minuten Pause 				■
§ 13	zwischen zwei Arbeitszeiten mindestens 12 Stunden ununterbrochene Freizeit				■
§ 14	Beschäftigung nur von 6 bis 20 Uhr (Ausnahmen für einige Branchen)				■
§ 15-18	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigung nur an 5 Tagen in der Woche • keine Beschäftigung an Sams-, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 	■	■	■	■

Wichtig: Eine ärztl. Untersuchung im Sinne dieser Gesetze ist nicht erforderlich

■ Trifft zu. Die gesetzl. Regelungen werden in den Paragraphen aufgezeigt